

GEMEINDE HOHENFURCH

Die Gemeinde Hohenfurch erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) folgende Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Stockacker“ vom 16.09.1983/11.07.1984, zuletzt geändert am 30.06./29.08.2005:

§ 1

In Ziffer 6 der Text-Festsetzungen wird nach Satz 3 eingefügt:

"Carports sind auch mit Flach- oder Pultdach mit einer Dachneigung bis 10 ° zulässig. In diesem Fall entfällt die Vorschrift nach Punkt 5 der Festsetzungen, wonach Dächer mit naturroten Ton- oder Betondachpfannen eingedeckt werden müssen. Garagen und Carports sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Die Bebauungsplan-Änderung dient der besseren baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke im Geltungsbereich. Die Zulässigkeit von Garagen außerhalb der Baugrenzen wurde bereits bei der 1. Änderung im Rahmen der Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes festgelegt. Mit der Änderung wird zur Rechtssicherheit zum Ausdruck gebracht, dass dies für den gesamten Bebauungsplan-Geltungsbereich gilt. Anlass für diese 2. Änderung war die geplante Errichtung eines Carports ohne Satteldach, was ebenfalls ermöglicht werden soll. Da städtebauliche oder sonstige Gründe nicht gegen die Änderung sprechen, hat der Gemeinderat Hohenfurch in seiner Sitzung am 24.06.2008 dieser Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Hohenfurch, den 04.09.2008

Ergänzt gemäß GR-Beschluß vom 18.11.2008

Ausgefertigt:

Hohenfurch, den 19.11.2008

Gemeinde Hohenfurch


Vogelsgesang
Bürgermeister




Vogelsgesang
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Hohenfurch vom 24.06.2008.
2. Das Verfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Aufgrund einer Empfehlung des Landratsamtes Weilheim-Schongau wurde § 1 ergänzt.
3. Der Gemeinderat Hohenfurch hat die Änderung am 18.11.2008 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).
4. Die Bebauungsplan-Änderung ist mit der Bekanntmachung vom 09.12.2008 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Verwaltungsgemeinschaft

Altenstadt
i. A. Seelig

